

Amthaus 2  
Postfach 157  
4502 Solothurn

# Verfahrens- und Aktenablauf bei ordentlichen Einbürgerungen

# Ablauf ordentliche Einbürgerung

## Ausländische Staatsangehörige

1. Der Bürgerrechtsbewerber nimmt mit der Bürgergemeinde Kontakt auf. In einem Erstgespräch kann der Bewerber über das Verfahren informiert und es können ihm die nötigen Formulare ausgehändigt werden. Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch einreichen, müssen, sofern sie nicht davon befreit sind, einen Sprachstandsnachweis der EBZ mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau B1 (mündlich)/A2 (schriftlich) oder höher vorweisen können. Die Bürgergemeinde meldet Gesuchstellende an den Neubürgerkurs an, sofern diese nicht davon dispensiert werden können. Reicht der Gesuchsteller die vollständigen Unterlagen ein (**dem Gesuch müssen sämtliche auf der Gesuchrückseite angegebenen Akten beigelegt sein**), meldet die Bürgergemeinde den Gesuchseingang innert 30 Tagen dem Amt für Gemeinden (AGEM), Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht.

Die Bürgergemeinde prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und führt die notwendigen Erhebungen zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 11 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes durch. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung allesamt erfüllt und die Unterlagen vorhanden sein. Die Bürgergemeinde leitet den vom Bewerber ausgefüllten Fragebogen, das Gesuch mit den Wohnsitzbescheinigungen, den Sprachstandsnachweis bzw. den Hinweis auf den Dispensationsgrund, die Bescheinigung über den bestandenen Neubürgerkurs oder die Dispensation, den Zentralstrafregisterauszug und den Betreibungsregisterauszug sowie die Quittung betr. Bezahlung des Kostenvorschusses an das Oberamt weiter. Das Oberamt lädt den Bewerber resp. die einbürgerungswilligen Personen zu einem persönlichen Gespräch ein. Das Oberamt erstellt den Bericht über das Einbürgerungsgespräch und sendet alle Unterlagen zurück an die Bürgergemeinde.

2. Die Bürgergemeinde leitet die Akten an das AGEM zur 1. Vorprüfung weiter (fakultativ aber empfohlen).
3. Prüfung durch das AGEM auf Vollständigkeit der Akten und Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen; Rücksendung der Akten an die Bürgergemeinde mit Empfehlung des AGEM.
4. Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts durch das zuständige Organ der Bürgergemeinde und Zustellung der Rechnung für die Verfahrenskosten der BG an die Bewerber.
5. Bei Zusicherung des Bürgerrechts: Weiterleitung sämtlicher Akten an das AGEM. Bei Verweigerung: Meldung an AGEM.
6. 2. Vorprüfung AGEM (obligatorisch). Prüfung, ob die Voraussetzungen immer noch gegeben sind. Wenn nein: Rückzugsempfehlung an Bewerber. Wenn ja: weiter mit Punkt 7.

7. Antrag des AGEM um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bern.
8. Prüfung des Gesuches durch das SEM, Bern / Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung / Rücksendung der Akten an das AGEM.
9. Bericht und Antrag des AGEM an die Fachkommission Bürgerrecht, zuhanden des Regierungsrates.
10. Rechnungstellung des AGEM für die Einbürgerungsgebühr des Kantons und die Gebühr des Bundes.
11. Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern der Fachkommission; bei Bedarf Abklärungen; Antrag an den Regierungsrat.
12. Beschluss des Regierungsrates. Zustellung an Bewerber.
13. Akten zurück an das AGEM; Verfügung betr. Eintrag im schweizerischen Zivilstandsregister an das Zivilstandsamt des neuen Heimatortes.
14. AGEM: Versand des Regierungsratsbeschlusses an Bürgergemeinde, zusammen mit der Einbürgerungsurkunde zur Übergabe an die eingebürgerten Personen.
15. Abgabe der Einbürgerungsurkunden (Kanton und Bürgergemeinde) durch Bürgergemeinden an eingebürgerte Personen.

### **Schweizer Bürgerinnen und Bürger**

Das Verfahren gemäss den Punkten 1 - 6 gilt auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen. Eine Ausnahme bildet Punkt 2, werden doch bei schweizerischen Staatsangehörigen keine Einbürgerungsberichte mehr erstellt, sondern durch die Bürgergemeinde nur noch die Aktenvorgänge betreffend hängige Strafverfahren beim Polizeikommando abgeklärt. Dazu fordert die Bürgergemeinde Auskünfte über Aktenvorgänge und/oder hängige Strafverfahren bei der Kantonspolizei Solothurn ein. Das Kantonsbürgerrecht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird vom zuständigen Departement verliehen (§ 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes).

# Verfahrens- und Aktenablauf bei ordentlichen Einbürgerungen

Download der relevanten Informationen und Formulare unter <http://www.so.ch>

**Bürgergemeinde**

- Erstgespräch führen
- Anmeldung an den Neubürgerkurs durch BG
- Anmeldung mit Akten entgegen nehmen
- Vollständigkeitsprüfung der Akten
- Meldung Gesuchseingang an AGEM
- Kostenvorschuss einfordern
- Erhebungsbericht beim Oberamt einfordern

- Erste **Kontaktaufnahme** / Erstgespräch / Aushändigung der auszufüllenden Formulare.
- Erfüllen eines **Sprachstandsnachweises** (mündlich B1/ schriftlich A2) sofern keine Befreiung möglich.
- **Neubürgerkurs**: Anmeldung durch BG, wenn keine Befreiung. Schlussprüfung muss bestanden werden.
- Einreichung des **Einbürgerungsgesuchs** (erforderliche Dokumente gemäss Angaben auf Gesuchsformular).
- Die BG überprüft die Gesuche auf **Vollständigkeit** der Unterlagen und auf grundlegende Einbürgerungshindernisse (\*). Liegen derartige Hindernisse vor, kann sie den Gesuchstellenden den Gesuchsrückzug empfehlen.
- **Kostenvorschuss**: Bezahlung KV für das kantonale und kommunale Verfahren.

**Oberamt**

- Gespräch mit Einbürgerungswilligen
- Erstellen Erhebungsbericht, Zustellung an Bürgergemeinde

Erstellt den **Erhebungsbericht** für die ordentliche Einbürgerung, der sich zu den wesentlichen Einbürgerungskriterien (\*) äussert.

Das Oberamt sendet den Erhebungsbericht innerhalb von 3 Monaten an die Bürgergemeinde.

**Amt für Gemeinden, Zivilstand und Bürgerrecht (AGEM)**

- 1. Vorprüfung (fakultativ, aber empfohlen)
- Rückmeldung mit Empfehlung an Bürgergemeinde

**Prüfung auf:**

- Vollständigkeit der Unterlagen
- Einbürgerungshindernisse

AGEM kann zusätzliche Abklärungen vornehmen.

Sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, geht das Gesuch mit der Empfehlung, das Gemeindebürgerrecht zuzusichern, zurück an die BG.

**Bürgergemeinde**

- *fakultativ*: Unterbreitet dem Amt für Gemeinden das Gesuch zur Vorprüfung
- Zusicherung durch Gemeindeversammlung (GV) oder Gemeinderat (GR)

GV oder GR entscheidet gestützt auf Akten und allenfalls weiterer Gespräche mit Bewerbern über die **Zusicherung des Gemeindebürgerrechts**.

Bei Ablehnung: Eröffnung mit Protokollauszug und Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung.

Die BG erstellt eine Schlussrechnung über Verfahrenskosten auf Stufe Bürgergemeinde.

**AGEM**

2. Vorprüfung (obligatorisch)

**Geprüft werden:**

- Noch nicht geprüfte Kriterien
- Kriterien, welche sich zwischenzeitlich verändert haben könnten

**Staatssekretariat für Migration (SEM)**

- Prüfung der Voraussetzungen Bund
- Zusicherung eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Das AGEM ersucht das SEM um **Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung**.

- Das SEM überprüft das Gesuch auf die eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen.
- Das SEM sendet bewilligte Einbürgerungsgesuche zurück an das AGEM.



**AGEM**

- Schlussprüfung AGEM
- Erstellen Schlussbericht mit Antrag z.H. FK Bürgerrecht
- Kostenabrechnung

- AGEM erstellt **Schlussbericht**, unterbreitet Gesuch der „Fachkommission Bürgerrecht“ mit Antrag.
- **Kostenabrechnung**: Erstellung der Kostenabrechnung für das Einbürgerungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.



**Fachkommission Bürgerrecht**

- Prüfung durch Fachkommission
- Antrag auf kantonales Bürgerrecht z. H. Regierungsrat

- **Entscheid** i.d.R. mit Zirkularbeschluss im Sinne eines zustimmenden Antrages z.H. des Regierungsrates.
- kann Gesuche anlässlich einer **Sitzung im Plenum** besprechen.
- kann Gesuchsteller zu einer **Anhörung** vorladen.
- kann **weitere Abklärungen** in Auftrag geben.



**Regierungsrat**

- Verleihung Bürgerrecht (RRB)
- Meldung an Bürgergemeinde und Einbürgerungswilligen

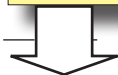
- verleiht **kantonales Bürgerrecht**
- die Gesuchstellenden erwerben gleichzeitig das Schweizerische Bürgerrecht und das zugesicherte Gemeindebürgerrecht



**AGEM**

- Verfügung zum Eintrag in Zivilstandsregister CH
- Versand RRB an Bürgergemeinde
- Zustellung Urkunde an Bürgergemeinde

- Das AGEM macht eine Verfügung betr. Eintrag im schweizerischen Zivilstandsregister an des Zivilstandsamt des neuen Heimatortes.
- Das AGEM stellt der Bürgergemeinde den RRB und die Einbürgerungsurkunde des Kantons zu.



**Bürgergemeinde**

Aushändigung Einbürgerungsurkunden (Kanton und Gemeinde) anlässlich Gemeindeversammlung (empfohlen)

Mit der **Übergabe der Einbürgerungsurkunden** (Urkunde Bürgergemeinde empfohlen) anlässlich einer Bürgergemeindeversammlung wird das Einbürgerungsverfahren würdevoll abgeschlossen.

Legende



Bund



Kanton



Gemeinde

**\*) grundlegende Einbürgerungsvoraussetzungen:**

Wohnsitzvoraussetzungen: Gemeinde: 2 Jahre, Kanton: 6 Jahre, Schweiz: 12 Jahre (Art. 15 eidg. BÜG, § 14 + 18 kant. BÜG, BGS I 12.11)

Weitere Voraussetzungen (§ 15 ff., kant. BÜG): Bewerbende haben sich auszuweisen, dass sie:

- handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen (--> Sprachstandsnachweis);
- die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen (--> Neubürgerkurs)
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

# Einbürgerung im Kanton Solothurn - Wichtige Vorinformationen

Wohnsitzvoraussetzungen (Art. 15 eidg. BÜG, SR 141.0 und §§ 14 + 18 kant. BÜG, BGS 112.11)

## Erforderlicher Wohnsitz in der Schweiz:

**12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.**

### Erleichterungen

Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

## Erforderlicher Wohnsitz im Kanton Solothurn:

**6 Jahre, wovon 3 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.**

### Erleichterungen

Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen ausländische Ehegatten ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

## Erforderlicher Wohnsitz in der Gemeinde:

Wer **2 Jahre** in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## Sprachstandsnachweis

Nach § 15 lit. d des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern gefordert. Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch einreichen, müssen einen Sprachstandsnachweis der Erwachsenenbildungszentren (EBZ) mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau B1 (mündlich) / A2 (schriftlich) oder höher vorweisen können. Die Sprachstandserhebung ist von den Bewerberenden anlässlich der Prüfung bar zu bezahlen. Für den Nachweis haben sich die Bewerber selber bei den EBZ anzumelden. Anlässlich der Sprachstandserhebung haben sich die Bewerbenden mit einem gültigen Ausländerausweis auszuweisen. Personen, welche sich über ein Telc-/ oder Goethe-Zertifikat im Niveau A2 ausweisen, können beim EBZ Olten für Fr. 160.-- einen auf den mündlichen Bereich beschränkten Sprachstandsnachweis im Niveau B1 absolvieren.

## Befreiung vom Sprachstandsnachweis

Vom Sprachstandsnachweis sind befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines B1 Zertifikats (TELC / Goethe) nachweisen,
- Personen, die sich über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe),
- Personen, die das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich nicht nachweisen können, sofern sie sich über einen Lehrabschluss nach Massgabe des Berufsbildungsgesetzes, über eine eidgenössische bzw. kantonale Matur oder über einen Fach- bzw. Diplommittelschulabschluss mit jeweils genügender Deutschnote ausweisen,
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

## Termine und Auskünfte zu den Sprachstandsnachweisen

Allgemeine Hinweise:

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/-buergerrecht/sprachstandsnachweis.html>

- Erwachsenenbildungszentrum Olten  
Aarauerstrasse 30  
4601 Olten  
  
Telefon 062 311 83 83  
Telefax 062 311 83 80  
bbz.olten@dbk.so.ch
  
- Erwachsenenbildungszentrum Solothurn  
Patriotenweg 1  
4500 Solothurn  
  
Telefon 032 627 79 30  
Telefax 032 627 79 31  
info@ebzsolothurn.ch

### Neubürgerkurs

Nach § 15<sup>bis</sup> des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen im Kanton wohnhafte Ausländer (bei Ehepaaren Mann und Frau), die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben, als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens 12 Stunden (22 Lektionen) besucht haben. Dieser Kursbesuch ist für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben obligatorisch und ist mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung abzuschliessen. Es ist von Vorteil, wenn man sich frühzeitig bei der Bürgergemeinde oder einem der unten genannten Erwachsenenbildungszentren (EBZ) über die Kursdaten orientiert. Das Anmeldeformular für den Neubürgerkurs kann bei der Bürgergemeinde bezogen werden. Die Anmeldung erfordert eine Bescheinigung der Bürgergemeinde. Die Bescheinigung über den besuchten Kurs bzw. die Dispensation muss dem Gesuch um Erteilung des Schweizerbürgerrechts beigelegt werden.

### Dispensation vom Neubürgerkurs

Falls Bewerber bereits staatsbürgerlichen Unterricht (insbesondere an einer Berufs- oder Mittelschule) genossen haben oder gegenwärtig besuchen, kann beim Amt für Gemeinden unter Beilage des entsprechenden Schulzeugnisses oder einer Kopie des Lehrvertrages, ein Dispensationsgesuch eingereicht werden.

**Dispensationsgesuche sind zu richten an:**

**Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht, Amthaus 2, Postfach 157, 4502 Solothurn.**

**E-Mail: [buergerrecht@vd.so.ch](mailto:buergerrecht@vd.so.ch), Tel. 032 627 27 38 oder 032 627 27 13.**



## Termine und Auskünfte zu den Neubürgerkursen

### Auskünfte zu den Neubürgerkursen erteilen:

- Erwachsenenbildungszentrum Olten  
Aarauerstrasse 30  
4601 Olten

Kontaktperson:

Thomas Angehrn, 079 473 21 18, [thomas.angehrn@bbzolgen.ch](mailto:thomas.angehrn@bbzolgen.ch)

- Erwachsenenbildungszentrum Solothurn  
Patriotenweg 1  
4500 Solothurn

Kontaktperson:

Thomas Angehrn, 079 473 21 18, [thomas.angehrn@bbzolgen.ch](mailto:thomas.angehrn@bbzolgen.ch)